

Wolfgang Trunk

ICF-basierte Bedarfsermittlung in der Hilfe zur beruflichen Teilhabe?

Die 86. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat im Herbst 2009 von der Bundesregierung die Vorlage eines Reformgesetzes zur Eingliederungshilfe verlangt. Dieses Gesetz soll sich an einem Eckpunktepapier orientieren, das dem Beschluss der ASMK als Anlage beigefügt ist. Darin wird empfohlen, dass sich die Maßstäbe zur Bedarfsermittlung an "den ICF-Vorgaben der WHO orientieren" [IV, 1.]. Hintergrund dieser Politik ist die Absicht zur Kostendämpfung in der Eingliederungshilfe.

Die "Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit" (ICF) stellt einen Versuch dar, die Terminologie für das "bio-psycho-soziale" Modell des Menschen zur Verfügung zu stellen. Dabei verbleibt die ICF auf einer additiven Ebene; der Systemcharakter des Menschen und die wechselseitige Durchdringung seiner Seiten werden nicht berücksichtigt; insbesondere die psychosozialen Aspekte bleiben unterbelichtet. Als Grundlage für die Hilfeplanung im Bereich der beruflichen Teilhabe von Behinderten ist die ICF schon deshalb nicht zu empfehlen. Generell haben Klassifikationen keine theoretische Qualität, denn sie bilden nur die Ergebnisse von Entwicklungen ab, nicht aber die Entwicklungen selbst; zur Erfassung von Prozessen sind sie ungeeignet. Gegen die ICF als Grundlage der Bedarfsermittlung spricht darüber hinaus auch ihr inhaltliches Profil.

Die ICF verfehlt die Ebene, auf der sich die Hilfen zur beruflichen Teilhabe von Behinderten bewegen. Einschränkungen in der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben werden dann als Behinderung bezeichnet, wenn sie auf einer physischen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung beruhen. Damit werden Behinderungen von anders gearteten Einschränkungen der Teilhabe abgegrenzt, etwa solchen, die aus einem Mangel an Kenntnissen resultieren. Die individuellen Funktionsbeeinträchtigungen sind zwar wesentliche Voraussetzungen der Behinderung, aber sie machen sie nicht aus. Weder ist die Behinderung mit der bloßen Summe der Funktionsbeeinträchtigungen gleichzusetzen, noch ist sie von den Funktionsbeeinträchtigungen ableitbar. Bei der behinderten Person handelt es sich nicht um ein Aggregat von Funktionsbeeinträchtigungen, sondern um ein menschliches Subjekt. Als Behinderung sind die ungünstigen Folgen anzusehen, die mit den Funktionsbeeinträchtigungen unter den gegebenen Verhältnissen für eine Person verbunden sind. Auf dieser höheren Ebene bewegen sich auch die Hilfen zur beruflichen Teilhabe; sie beziehen sich nicht auf einzelne Funktionsbeeinträchtigungen und haben insofern keinen therapeutischen Charakter. Verringert werden in der Regel nicht die Funktionsbeeinträchtigungen; verringert wird wohl aber die Behinderung. Hilfen zur beruflichen Teilhabe zielen primär auf die Handlungsfähigkeit der Person; im Mittelpunkt stehen dabei die Lebensqualität und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die ICF verkennt die zentrale Bedeutung, die der beruflichen Teilhabe im Lebenszusammenhang erwachsener Personen zukommt. Fortschrittliche Politik für die Behinderten in Deutschland muss die berufliche Teilhabe als Hebel der sozialen Integration behandeln. Die ICF enthält vier Abschnitte mit 30 Kapiteln und insgesamt 362 Klassifikationspunkten. Dem zentralen Bereich der Berufstätigkeit ist hier weder ein eigener Abschnitt noch ein eigenes Kapitel gewidmet, sondern er ist dem Kapitel "Bedeutende Lebensbereiche" subsumiert, das zum Abschnitt "Aktivitäten und Partizipation" zählt. Dort finden sich nur vier substantielle Klassifikationspunkte zur Berufstätigkeit, die jeweils mit wenigen Sätzen definiert werden (d 840 f):

- "Vorbereitung auf Erwerbstätigkeit",
- "Eine Arbeit erhalten, behalten und beenden",
- "Bezahlte Tätigkeit",

- "Unbezahlte Tätigkeit".

Durch den globalen Charakter und den Formalismus dieser Klassifikationspunkte bleibt der Zusammenhang von Leben und Arbeit, von Berufstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung ausgeblendet.

Die ICF fällt hinter das Menschenverständnis zurück, dem die Werkstätten in Deutschland verpflichtet sind. Bei allen Unterschieden in der weltanschaulichen Orientierung besteht in der Behindertenhilfe darüber Konsens, dass für behinderte Personen das Gebot des Grundgesetzes gilt, nach dem die Würde des Menschen unantastbar ist. Damit wird anerkannt, dass das menschliche Individuum kein Objekt ist, und dass es auch nicht so behandelt werden darf. Kern der Menschenwürde ist die Subjekteigenschaft der Person; der einzelne Mensch handelt zwar unter vorgegebenen Bedingungen, aber er tut dies eigenverantwortlich auf der Grundlage seiner Interessen und Absichten; er besitzt dabei auch die Fähigkeit, seine Handlungsbedingungen zu gestalten. In fachlicher Hinsicht sind deshalb psychologische Positionen abzulehnen, mit denen Muster aus der Biologie auf den Menschen übertragen werden. Das gilt insbesondere für Konzeptionen, die von Ergebnissen der Tierpsychologie ausgehen; sie fassen das Handeln der Menschen als ein bloßes Verhalten auf und setzen Reiz-Reaktions-Mechanismen an die Stelle menschlicher Handlungsgründe. Die ICF ist diesem Ansatz verhaftet, soweit ihre Definitionen psychologisch relevant sind (Bsp.: "Aufmerksamkeit", b 140).

Die Anwendung der ICF im Rahmen der Hilfeplanung geht von der falschen Vorstellung aus, die Hilfe müsse von objektiven und absoluten Bedarfen abgeleitet werden. Die Klassifikationspunkte der ICF sollen als Aspekte genutzt werden, um Hilfebedarfe in verschiedenen Bereichen festzustellen. Dies setzt voraus, dass die Hilfebedarfe objektiv gegeben sind, und dass sie in einer diagnostischen Momentaufnahme deutlich werden. Dagegen ist einzuwenden, dass Hilfebedarfe weder einen objektiven noch einen absoluten Charakter haben; ihre Definition hängt zum einen von politischen Zielen ab, zum anderen von konkreten Angeboten. So gibt es keinen objektiven Bedarf an beruflicher Teilhabe von behinderten Personen, die nicht erwerbsfähig sind; in Deutschland geht es vielmehr auf eine politische Entscheidung zurück, dass man auch diesem Personenkreis ein Berufsleben ermöglicht. Der entsprechende Hilfebedarf ist relativ, denn er wird erst durch das Angebot definierbar, das mit den Werkstätten geschaffen wurde.

Die Anwendung der ICF im Rahmen der Hilfeplanung gefährdet die Individualität und Passgenauigkeit der Hilfen. Mit dem "Integrierten Teilhabeplan" (ITP) wird in Hessen bereits ein Vorläufer eines ICF-basierten Verfahrens erprobt. Die Herangehensweise des ITP impliziert,

- dass der Hilfebedarf auf der Grundlage von Einzeldefiziten festgestellt werden kann,
- dass die Ressourcenbindung der Hilfe von diesen Defiziten linear ableitbar ist,
- dass die Einzelhilfen auf dieser Grundlage schlüssig bepreisbar sind.

Diese Ableitung stellt in fachlicher Hinsicht eine Fiktion dar. Das Risiko einer ICF-basierten Hilfeplanung ist vor allem darin zu sehen, dass sich die Hilfe nicht an der Person, sondern an abstrakten Falltypen orientiert, die man auf Grund von persönlichen Daten aller Hilfeempfänger in Deutschland bilden will. Damit treten bürokratische Kunstfiguren an die Stelle der wirklichen Individuen als Orientierungspunkte der Hilfe. Die konkrete Praxis in einer Werkstatt wird durch solche Kategorisierungen gestört.

Die Politik sollte erkennen, dass sie keine pseudo-objektiven Instrumente braucht, um die Kosten der Eingliederungshilfe angemessen zu planen. Sie muss einfach nur wissen, was ihr die berufliche Teilhabe von behinderten Personen wert ist.